



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT Die Präsidentin

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.: **OLG 346-0003-G#001**

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken

Telefon: (0681) 501- 05

Bei Durchwahl: 501- 5350

Telefax: (0681) 501- 5049

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: **Herr Ernst**

E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Datum: **19.12.2022**

Pressemitteilung vom 19.12.2022

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht Stand 1. Januar 2023

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab dem 1. Januar 2023 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Für Zwecke der Bemessung des Ehegattenunterhalts wird der Erwerbsanreiz mit 1/10 des anrechenbaren Erwerbseinkommens in Ansatz gebracht.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden
 - a) für Erwerbstätige 1.370 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 1.120 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.650 EUR
3. gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes
 - a) für Erwerbstätige 1.510 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 1.385 EUR.

gez. Dr. Trost

(Richterin am Oberlandesgericht)